

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 31.07.2023

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

VG Bremen: Klage gegen die Festsetzung von Entwässerungsgebühren in der Stadtgemeinde Bremen hat Erfolg.

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen hat mit Urteil vom 30.06.2023 (2 K 481/16), das nunmehr in vollständiger Fassung vorliegt, einer Klage gegen die Festsetzung von Entwässerungsgebühren in der Stadtgemeinde Bremen stattgegeben.

Nach dem Urteil ist das Entwässerungsgebührenortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen, das dem streitgegenständlichen Bescheid zugrunde liegt, nicht mit höherrangigem Recht vereinbar, da dort lediglich für Grundstücke mit einer versiegelten Fläche von 1.000 qm und mehr eine Berechnung der Entwässerungsgebühren gesplittet nach Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr erfolgt und es im Übrigen bei einer Festsetzung der Entwässerungsgebühren auf der Grundlage des Frischwasserverbrauchs verbleibt. Der Normgeber habe damit nicht ausreichend berücksichtigt, dass der sog. Frischwassermaßstab kein taugliches Instrument sei, um die kommunalen Leistungen im Zusammenhang mit der Niederschlagsentwässerung versiegelter Grundstücke im Rahmen der Gebührenfestsetzung adäquat zu berechnen und der Maßstab nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts daher nur in Ausnahmefällen angewendet werden dürfe. Vor diesem Hintergrund habe die Stadtgemeinde Bremen nicht ausreichend dargelegt, dass eine gesplittete Berechnung für alle Grundstücke der Stadt zu einem unvertretbaren finanziellen Aufwand führen würde, jedenfalls erscheine die Wahl gerade der Grenze von 1.000 qm versiegelter Fläche willkürlich.

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

Jens Bogner · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 24456 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

Die 2. Kammer weicht mit diesem Urteil von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Bremen und des Oberverwaltungsgerichts Bremen ab und hat die Berufung gegen das Urteil zugelassen.

Das Urteil ist auf der Homepage des Verwaltungsgerichts abrufbar.